

# Verordnung über die Abfallwirtschaft (Abfallverordnung)

SRB Nr. 09-298 vom 03. September 2009 rev. SRB Nr. 10-73 vom 11. März 2010

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz), § 249 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) sowie Art. 29 Ziff. 1.2 der Gemeindeordnung und dem Abfallkonzept der Stadt Dübendorf folgende Verordnung:

Artikel	Absatz	VO vom 25. Oktober 1999	VO vom 11. März 2010 / SRB Nr. 10-73 (ergänzt mit SRB Nr. xx vom 20. Mai 2010 betr. Art. 15)
<b>A.</b>		<b>ALLGEMEINES</b>	<b>ALLGEMEINES</b>
<b>1</b>	<b>Zweck, Geltungsbereich</b>		
	1	1 Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Stadt Dübendorf.	Diese Verordnung regelt die kommunale Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Siedlungsabfällen und Sonderabfällen auf dem Gebiet der Stadt Dübendorf.
	2		Vorbehalten bleiben das übergeordnete eidgenössische und kantonale Recht.
	3	3 Die Verordnung richtet sich an Private und Betriebe, welche Abfälle verursachen oder besitzen.	Die Verordnung richtet sich an Personen und Institutionen, die Abfälle verursachen oder innehaben.
<b>2</b>	<b>Grundsätze</b>		
	1	2 Sie hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen. Dies soll geschehen, indem unnötige Abfälle vermieden werden, die im Abfall enthaltenen Wertstoffe der Wiederverwertung zugeführt und der verbleibende Rest auf ökonomische, die Umwelt möglichst wenig belastende Art entsorgt wird.	Abfälle sollen nicht bloss entsorgt, sondern bewirtschaftet werden. Jeder einzelne Stoffstrom wird unter ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten betrachtet und optimiert:
		3 Die verbleibenden Abfälle sind nach dem Stand der Technik umweltgerecht zu behandeln.	Ökonomischer Aspekt – es sind Wege zu wählen, die bei gleicher Leistung günstiger sind oder bei gleichem Preis eine verbesserte Leistung erbringen;
		4 Bei der Verwertung und Behandlung von Abfällen wird auf eine sparsame Verwendung von Energie und eine optimale Energienutzung geachtet.	Ökologischer Aspekt – konsequente Stoffkreisläufe und/oder Energiegewinnung;
		5 Die Stadt Dübendorf deckt sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Abfallbewirtschaftung mit kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.	Sozialer Aspekt – Abfallbewirtschaftung mit hoher Kundenfreundlichkeit.
	2	1 Unnötige Abfälle sollen nicht entstehen, abfall- und schadstoffarme Produkte sind zu bevorzugen. Wiederverwendbare Produkte sind mehrmals zu verwenden.	Das Erzeugen von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer, langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.
	3	2 Die wieder verwertbaren Anteile der unvermeidlichen Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare Abfälle sind wenn möglich selbst zu kompostieren.	Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare biogene Abfälle wie Gartenabfälle sind wenn immer möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, zu kompostieren.
	4	Die Stadt Dübendorf trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.	Die Stadt Dübendorf trägt durch ihr Verhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.
<b>3</b>	<b>Abfallarten</b>		
	1	1 <u>Siedlungsabfälle</u> sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Als Siedlungsabfall gelten:	Als Siedlungsabfälle gelten Abfälle aus Haushalten und Abfälle mit vergleichbarer Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben.
	2		Als Wertstoffe gelten die wieder verwendbaren oder verwertbaren Anteile von Siedlungsabfällen wie beispielsweise Glas, Metall, Altpapier und Karton.
	3	Hauskehricht: brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle	Kehricht ist der brennbare nicht wieder verwendbare oder nicht verwertbare Teil des Siedlungsabfalls.
	4	Sperrgut: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in offizielle Behältnisse passt	Sperrgut ist Siedlungsabfall, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.
	5	Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden	Separatabfälle sind Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
	6	4 <u>Sonderabfälle</u> sind die aus Haushalten, Unternehmungen und von Baustellen stammenden Abfälle, welche der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen.	Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind die in den massgebenden Bestimmungen des Bundes aufgeführten Abfälle.
	7	2 <u>Betriebsabfälle</u> sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.	Betriebsabfälle sind die aus Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- sowie Land- und Forstwirtschaftsbetrieben stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen, und welche keine Sonderabfälle darstellen.
	8	3 <u>Bauabfälle</u> sind alle von Baustellen stammenden Abfälle. Als Bauabfall gelten: Aushub: unverschmutztes Material (Erde und Felsausbruch), welches ohne Einschränkung wiederverwendet werden kann; Bauschutt: Abfälle, die ohne weitere Behandlung in einer Inertstoffdeponie abgelagert, bzw. nach einer	Bauabfälle sind alle von Baustellen stammenden Abfälle wie unbelasteter Aushub, Bauschutt und Bausperrgut. Sie unterteilen sich in die Untergruppen brennbare, nicht brennbare und rezyklierbare Fraktionen und in Sonderabfälle.
	9	Kompostierbare Abfälle: pflanzliche Abfälle aus Küche, Garten und Grünflächen	Biogene Abfälle wie Grüngut und Speisereste können vergärt oder kompostiert werden.
<b>4</b>	<b>Ausführungs-Bestimmungen</b>		
	1	1 Die Organisation der Abfahren sowie der Separatsammlungen ist Sache der Kommission für Gesundheitswesen und Umweltschutz. Der Stadtrat erlässt auf Antrag der Kommission für Gesundheitswesen und Umweltschutz eine Vollziehungsverordnung.	Der Stadtrat erlässt eine Vollziehungsverordnung, in der Einzelheiten zu Organisation und Durchführung von Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie weitere Dienstleistungen der Stadt Dübendorf geregelt werden.
	2	2 Der Stadtrat erlässt auf Antrag der Kommission für Gesundheitswesen und Umweltschutz ein Gebührenreglement, in welchem die von der Stadt Dübendorf erhobenen Abfallgebühren sowie die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.	Der Stadtrat erlässt ein Reglement in dem die Modalitäten der Erhebung der Infrastruktur- und Leistungskosten festgelegt werden.
<b>5</b>	<b>Vollzug und Erlass von Verfügungen</b>		
	1	2 Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft der Stadt Dübendorf wird das Sekretariat für Gesundheitswesen und Umweltschutz bezeichnet. Die Stelle steht Privaten und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.	Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Stadtrat verantwortlich. Der Stadtrat kann diese Zuständigkeit in der Vollziehungsverordnung für bestimmte Arten von Verfügungen an ein einzelnes oder mehrere seiner Mitglieder delegieren.
	2	1 Zuständig für den Vollzug der Abfallverordnung sowie den Erlass von Verfügungen ist die Kommission für Gesundheitswesen und Umweltschutz.	Als zuständige Stelle für die Abfallwirtschaft der Stadt Dübendorf wird die Abteilung Tiefbau bezeichnet.
<b>6</b>	<b>Information</b>		
	1	1 Die Stadt Dübendorf informiert und berät die Bevölkerung sowie die Betriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.	Die Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe und Schulen über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.
	2	2 Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig ein Entsorgungsmerkblatt.	Allen Haushalten und Betrieben wird jährlich ein Abfallkalender zugestellt.
	3	4 Die Stadt Dübendorf erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, welche Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle sowie die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.	Die Stadt Dübendorf, Abteilung Tiefbau, erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Infrastruktur- und Leistungskosten sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege.
<b>B.</b>		<b>ORGANISATION UND VERHALTENSPLICHTEN</b>	<b>ORGANISATION UND VERHALTENSPLICHTEN</b>

## Verordnung über die Abfallwirtschaft (Abfallverordnung)

SRB Nr. 09-298 vom 03. September 2009 rev. SRB Nr. 10-73 vom 11. März 2010

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz), § 249 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) sowie Art. 29 Ziff. 1.2 der Gemeindeordnung und dem Abfallkonzept der Stadt Dübendorf folgende Verordnung:

Artikel	Absatz	VO vom 25. Oktober 1999	VO vom 11. März 2010 / SRB Nr. 10-73 (ergänzt mit SRB Nr. xx vom 20. Mai 2010 betr. Art. 15)
7	<b>Aufgaben der Stadt Dübendorf</b>		
	1	die Sammlung und Zuführung zu einer Behandlung des Hauskehrichts und des Sperrgutes aus Haushalten;	Die Stadt Dübendorf sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle gesammelt, abgeführt und dem dafür geeigneten Stoffstrom zugeführt werden;
			<b>Papier, Karton, Glas und Altöl gesammelt, abgeführt und dem dafür geeigneten Stoffstrom zugeführt werden;</b>
		die Sammlung und Zuführung zu einer Verwertung der kompostierbaren Abfälle, soweit diese nicht selber kompostiert werden können;	Grüngut, Küchenabfälle gesammelt, abgeführt und dem dafür geeigneten Stoffstrom zugeführt werden;
		die Sammlung der Sonderabfälle aus Haushalten in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL);	Sonderabfälle nach den Vorschriften des übergeordneten Rechtes gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder dem dafür geeigneten Stoffstrom zugeführt werden;
			<b>an stark frequentierten öffentlichen Orten (Strassen, Wege, Plätzen, Anlagen usw.) in genügender Anzahl geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen und regelmässig geleert werden;</b>
		den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes gemäss Art. 9 der Verordnung.	das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot vollzogen wird;
		einen Häckseldienst;	ein Häckseldienst angeboten wird.
	2	Die Kommission für Gesundheitswesen und Umweltschutz sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, welche für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.	Die Stadt Dübendorf erstellt und betreibt die notwendigen Sammelstellen für die Sammlung der Siedlungsabfälle und betreibt den Öki-Bus.
	3	Die Kommission für Gesundheitswesen und Umweltschutz kann die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammen schliessen.	Die Stadt Dübendorf kann die Ausführung ihrer nicht hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.
	4	6 Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Stadt Dübendorf und den zur Benützung berechtigten und in der Stadt Dübendorf ansässigen Betrieben zur Verfügung.	Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Stadt Dübendorf ansässigen Betrieben zur Verfügung.
	5		Auswärtige können ihre Wertstoffe an den Sammelstellen nur gegen eine Grundpauschale abgeben.
8	<b>Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben</b>		
	1		Kehricht und Sperrgut müssen der von der Stadt Dübendorf organisierten Abfuhr übergeben werden.
	2	1 Hauskehricht und Sperrgut müssen der von der Stadt Dübendorf organisierten Abfuhr übergeben werden. Die Festlegung der zulässigen Gebinde sowie von Bereitstellungszeit und -ort erfolgt in der Vollziehungsverordnung.	<b>Kehricht aus Haushalten und Betrieben darf nur in gebührenpflichtigen Säcken (bzw. mit Abfallmarken versehenen Säcken) bereitgestellt werden. Hauskehricht und Sperrgut müssen der von der Stadt Dübendorf organisierten Abfuhr übergeben werden. Die Festlegung der zulässigen Gebinde sowie von Bereitstellungszeit und -ort erfolgt in der Vollziehungsverordnung.</b>
	3	2 Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Die separat zu sammelnden Abfälle werden in der Vollziehungsverordnung und im Entsorgungsmerkblatt aufgeführt.	Separatabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.
	4	7 Die Benützung der Sammelstellen ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten ist untersagt. Missbräuchliche Ablagerung von Kehricht, Sperrgut und Altstoffen an den Sammelstellen ist verboten.	Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benutzt werden.
	5		Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (beispielsweise Glas, Papier, Karton, Metall) kann die Stadt Dübendorf die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und können diese ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.
	6	11 Ausgediente Fahrzeuge dürfen nur auf kantonal bewilligten Plätzen abgelagert werden.	Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.
	7	4 Betriebsabfälle sind von den Verursachern oder Inhabern auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zuzuführen. Sie können der öffentlichen Abfuhr für Hauskehricht aus Gewerbe und Industrie übergeben werden. Die Festlegung der zulässigen Gebinde sowie von Bereitstellungszeit und -ort erfolgt in der Vollziehungsverordnung.	Betriebsabfälle sind von den Personen die sie verursachen oder innehaben auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.
	8		Bauabfälle sind von den Personen die sie verursachen oder innehaben auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.
	9	5 Sonderabfälle müssen entweder zur Verkaufsstelle zurückgebracht, der Sonderabfallsammlung der Stadt Dübendorf oder einer Kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle übergeben werden.	Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einem rücknahmepflichtigen Anbieter (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.
	10	6 Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen sowie nicht dafür vorgesehene Abfälle über die Kanalisation zu entsorgen. Von diesem Verbot ist die Deponierung in bewilligten Deponien sowie die Verwertung kom-postierbarer Abfälle auf öffentlichen oder privaten Kompostierplätzen ausgenommen.	Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es verboten, Kleinabfälle (beispielsweise Kaugummi, Zigarettensammel, Bonbonverpackungen, Taschentücher, Sandwichtüten) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuerwerfen oder liegen zu lassen.
	11	8 Der Missbrauch von Bauschuttmulden, öffentlichen Abfallkörben, Containern, usw. für nicht dafür vorgesehene Abfälle ist verboten.	<b>Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Es ist verboten, öffentliche Abfallbehältnisse zur Entsorgung von Siedlungsabfällen zu benutzen. Wer diese Bestimmung verletzt, wird mit Busse bestraft.</b>
	12		Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände, Kioske usw.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Abfälle zur Verfügung zu stellen. Sie werden verpflichtet, liegengelassene Abfälle im Umkreis von mindestens 50 Meter einzusammeln und zu entsorgen.
	13		Mit Betrieben und Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, kann die Stadt Dübendorf vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.
	14		Bei Veranstaltungen werden die Organisatoren zum Einsammeln der Abfälle verpflichtet. Die Stadt Dübendorf behält sich ver kann die Organisatoren zu einem Pfandsystem verpflichten.
	15		Gemäss Verordnung über die Abwasseranlagen der Stadt Dübendorf (Abwasserordnung) dürfen keine Abfälle in die Kanalisation geleitet werden.
	16	9 Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund sowie in Öfen und Cheminées zu verbrennen. Davon ausgenommen ist das Verbrennen in bewilligten Anlagen.	Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

## Verordnung über die Abfallwirtschaft (Abfallverordnung)

SRB Nr. 09-298 vom 03. September 2009 rev. SRB Nr. 10-73 vom 11. März 2010

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz), § 249 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) sowie Art. 29 Ziff. 1.2 der Gemeindeordnung und dem Abfallkonzept der Stadt Dübendorf folgende Verordnung:

Artikel	Absatz	VO vom 25. Oktober 1999	VO vom 11. März 2010 / SRB Nr. 10-73 (ergänzt mit SRB Nr. xx vom 20. Mai 2010 betr. Art. 15)
17		10 Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen in kleinen Mengen ist erlaubt, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.	Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, so dass dabei nur wenig Rauch entsteht. Die Stadt Dübendorf, Abteilung Sicherheit, kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen.
18			In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.
19			Tierkörper, tierische Abfälle usw. sind gemäss Tierseuchengesetzgebung von Bund und Kanton zu entsorgen. Sie sind an den bezeichneten Orten abzugeben oder werden auf Bestellung bei Betrieben abgeholt.
<b>C.</b>		<b>FINANZIERUNG DER ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG</b>	<b>FINANZIERUNG DER ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG</b>
<b>9</b>	<b>Kostendeckungs- und Verursacherprinzip</b>		
	1	Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Inhabern bzw. den Verursachern überbunden.	Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden den Verursacherinnen und Verursachern mittels Infrastruktur- und Leistungskosten überbunden.
	2		Die Kosten für das Einsammeln und Verwerten biogener Abfälle sind in den Infrastrukturkosten enthalten.
	3		Die Kosten für die Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht erweiterbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Infrastrukturkosten gedeckt.
<b>10</b>	<b>Volumen- bzw. gewichtsabhängige Leistungskosten</b>		
	1	4 Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Hauskehrichts aus Gewerbe und Industrie wird eine Gebühr pro Containerleerung erhoben. Der Stadtrat kann diese mit einer gewichtsabhängigen Gebühr ergänzen. Sie decken mindestens den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.	Für die Sammlung und Behandlung des Kehrichts und des Sperrguts aus Haushalten und Betrieben werden volumen- oder gewichtsabhängige Leistungskosten erhoben. <b>Für die Sammlung und Behandlung vom Haushaltkehricht werden volumenabhängige und für die Sammlung und Behandlung des Sperrguts aus Haushalten und Betrieben gewichtsabhängige Leistungskosten erhoben.</b>
	2	2 Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle werden verursachergerechte Gebühren erhoben: Elektrogeräte / -material, Kühlgeräte, Pneus.	Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen, die im Abfallgebührenreglement festgelegt sind, werden volumenabhängige, gewichtsabhängige oder pauschale Leistungskosten erhoben.
<b>11</b>	<b>Infrastrukturkosten</b>		
	1	1 Für die Sammlung, Verwertung und Behandlung des Hauskehrichts und des Sperrguts werden volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben. Sie decken mindestens den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.	Die Infrastrukturkosten werden jährlich erhoben. Diese decken jene Kosten, die durch die Leistungskosten gemäss Art. 10 nicht gedeckt werden. Insbesondere sind dies Kosten für den Bau, Unterhalt und Betrieb der Infrastrukturanlagen sowie des Öki-Busses, für die Verzinsung, für die Separatsammlung, für die Grüngutsammlung und -entsorgung, für Information und Beratung, für das Personal und die Administration sowie für die dem Kanton zu entrichtende Abgaben der Stadt Dübendorf für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen.
	2		Die Infrastrukturkosten dürfen maximal 60 Prozent der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie sind auch zu entrichten, wenn Dienstleistungen der Stadt Dübendorf im Bereich Abfallwirtschaft nicht oder nur teilweise beansprucht werden.
	3	6 Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pauschal pro Haushalt bzw. pro Betrieb.	Die Infrastrukturkosten werden pro Wohneinheit bzw. Betriebseinheit bemessen.
	4		Die Pflicht zur Entrichtung der Infrastrukturkosten liegt je nach Situation <b>primär beim Mieter bzw. Betrieb und bei deren Fehlen beim Grundeigentümer</b> , bzw. dem Mieter der Liegenschaft oder Wohnung, bzw. Betrieb.
<b>12</b>	<b>Deckung der Kosten</b>		
	1	1 Auf Antrag der Kommission für Gesundheitswesen und Umweltschutz legt der Stadtrat die Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in einem Gebührenreglement fest.	Der Stadtrat legt die Höhe der Infrastruktur- und der Leistungskosten sowie deren konkreten Ausgestaltung mit dem Reglement über die Infrastruktur- und Leistungskosten fest.
	2	3 Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.	Die Infrastruktur- und Leistungskosten werden in der Regel alle drei Jahre aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes durch den Stadtrat neu festgelegt.
<b>13</b>	<b>Erhebung vom Infrastrukturkosten</b>		
	1		Die Infrastrukturkosten werden durch eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist eingefordert.
	2	4 Auf nicht beglichenen Gebühren wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins verrechnet.	Auf Infrastrukturkosten, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr verrechnet.
<b>D.</b>		<b>KONTROLLE, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>KONTROLLE, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>
<b>14</b>	<b>Kontrolle</b>		
	1	1 Die Stadt Dübendorf ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder	Die vom Stadtrat bezeichneten Personen sind berechtigt, zu Kontrollzwecken <b>illegal entsorgte</b> Abfallgebinde zu öffnen.
	2		Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einer allfälligen Busse oder einem Strafverfahren in Rechnung gestellt.
<b>15</b>	<b>Strafbestimmungen</b>		
	1	2 Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.	<b>Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.</b> Die Polizeiergane sowie die vom Stadtrat bezeichneten Personen sind berechtigt, bei einem Straftatbestand gegen Fehlbare eine Ordnungsbusse auszusprechen und/oder Strafanzeige zu erstatten.
	2		Illegal bereitgestellte Kehrichtsäcke oder ähnliche Gebinde werden mit 300 Franken sowie mit Verzeigung geahndet.
<b>16</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>		
	1	1 Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die Kehrichtabfuhr und die Ablagerung von Abfallstoffen vom 17. April 1989, letztmals revidiert am 1. März 1999.	Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Abfallverordnungen vom 25. Oktober 1999 der Stadt Dübendorf, aufgehoben.
		2 Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach vorheriger Genehmigung der Verordnung durch die Kantonale Baudirektion.	Der Stadtrat hat die vorliegende Verordnung am <b>11. März 2010</b> mit Beschluss <b>Nr.10-73</b> genehmigt.

## Verordnung über die Abfallwirtschaft (Abfallverordnung)

SRB Nr. 09-298 vom 03. September 2009 rev. SRB Nr. 10-73 vom 11. März 2010

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz), § 249 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) sowie Art. 29 Ziff. 1.2 der Gemeindeordnung und dem Abfallkonzept der Stadt Dübendorf folgende Verordnung:

Artikel Absatz	VO vom 25. Oktober 1999	VO vom 11. März 2010 / SRB Nr. 10-73 (ergänzt mit SRB Nr. xx vom 20. Mai 2010 betr. Art. 15)
	14.12.1999 / dmm	Der Gemeinderat hat die vorliegende Verordnung am ..... 2010 genehmigt.
		Von der Baudirektion genehmigt am : 00.00. 2010
	<b>Aufgaben der Stadt Dübendorf</b>	
	die Sammlung und Zuführung zu einer Behandlung des Hauskehrichts aus Gewerbe und Industrie;	Wird in der Vollziehungsverordnung aufgeführt
	die Sammlung und Zuführung zu einer Verwertung oder Behandlung der Separatabfälle. Separat gesammelt werden insbesondere:	
	Papier	
	Karton	
	Öl	
	Glas	
	Deponiegut	
	Metalle	
	Tierkörper	
	<b>Sammlungen</b>	
	1 Sammlungen erfolgen entweder über die Abfahren oder an den Sammelstellen.	Wird in der Vollziehungsverordnung aufgeführt
	2 Die Stadt Dübendorf sorgt für die Abfahren folgender Abfälle:	
	für Hauskehricht und Sperrgut aus Haushalten	
	für Hauskehricht aus Gewerbe und Industrie	
	für kompostierbare Abfälle	
	für Papier	
	für Karton	
	3 Die Häufigkeit der Abfahren wird in der Vollziehungsverordnung festgelegt.	Wird in der Vollziehungsverordnung aufgeführt
	4 Für jene Separatsammlungen, für die keine Abfahren angeboten werden, werden mindestens 1 Hauptsammelstelle und 2 Quartiersammelstellen unterhalten.	Entfällt ersatzlos
	5 Für weitere Abfälle kann das Angebot an Abfahren oder Separatsammlungen ausgedehnt oder eingeschränkt werden.	Entfällt ersatzlos
	7 Ausgediente Geräte und Möbel und ihre Bestandteile sowie Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff sind nach den Vorgaben der Stadt Dübendorf zu sammeln, sofern aufgrund der Gesetzgebung oder spezieller Vereinbarungen keine Rücknahmepflicht für den Handel besteht.	Entfällt ersatzlos
	8 Die Detailregelung der Abfahren und Separatsammlungen erfolgt in der Vollziehungsverordnung.	Wird in der Vollziehungsverordnung aufgeführt
	<b>Pflichten der Privaten</b>	
	3 Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selber zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind kompostierbare Abfälle der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben. Die Festlegung der zulässigen Gebinde sowie von Bereitstellungszeit und -ort erfolgt in der Vollziehungsverordnung.	Wird in der Vollziehungsverordnung aufgeführt
	<b>Gebührenerhebung</b>	
	3 Der Stadtrat kann auf Antrag der Kommission für Gesundheitswesen und Umweltschutz für weitere Separatabfälle Gebühren festlegen; insbesondere für Separatabfälle, welche in der Hauptsammelstelle gesammelt werden und um privatwirtschaftliche Entsorgungslösungen nicht zu konkurrenzieren.	Wird in der Vollziehungsverordnung aufgeführt
	5 Zusätzlich wird für Haushalte und Betriebe eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die durch die übrigen Gebühren nicht gedeckten Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere die durch andere Gebühren nicht gedeckten Kosten der Separatsammlungen, die Kosten für Information und Beratung, Personal und Administration sowie die kantonale Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen.	Wird in der Vollziehungsverordnung aufgeführt
	2 Entscheide und Verfügungen, die in Anwendung dieser Verordnung im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensordnung, insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren, ergehen, können innert 30 Tagen bei der nach § 329 PBG zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.	Neu auf der Rechnung aufgeführt